

Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015 – VRV 2015

BGBl. II Nr. 313/2015

Vermögen erfassen und bewerten

Dr. Raimund Heiss

Melk 1. September 2016

VRV 2015

Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens

- Einführung eines ressourcenverbrauchsorientierten Rechnungswesens
- harmonisierte Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten
- Einheitliche und verbindliche Regelungen zur Erfassung, zur Bewertung und zum Ausweis von Vermögen und Schulden

Gliederung der Vermögensrechnung § 18 VRV 2015

- Untergliederung des Vermögens und der Fremdmittel in kurz- und langfristige Bestandteile

Vermögensrechnung	
Aktiva	Passiva
Langfristiges Vermögen immaterielle Vermögenswerte Sachanlagen Beteiligungen Langfristige Forderungen Kurzfristiges Vermögen Vorräte Liquide Mittel Kurzfristige Forderungen Aktive Rechnungsabgrenzungen	Nettovermögen Kumuliertes Nettoergebnis Haushaltsrücklagen Sonderposten Investitionszuschüsse Langfristige Fremdmittel Langfristige Finanzierungen Langfristige Verbindlichkeiten Langfristige Rückstellungen Kurzfristige Fremdmittel Kurzfristige Finanzierungen Kurzfristige Verbindlichkeiten Kurzfristige Rückstellungen Passive Rechnungsabgrenzungen

Allgemeine Ansatz- und Bewertungsgrundsätze § 19 VRV 2015

■ Grundsätze

- Beurteilung der Geschäftsfälle nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt anstelle der bloßen rechtlichen Form
 - Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat
- Grundsatz der Einzelbewertung
 - Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten
 - Aus Zwecken der Vereinfachung Festwertverfahren
- Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen
- Bestand sowie Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen

Zentrale Wertmaßstäbe § 19 VRV 2015

- Barwert
- Anschaffungskosten
- Herstellungskosten
- Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Beizulegender Zeitwert (fair value)
- Erzielbarer Betrag

Sachanlagen § 24 VRV 2015

▪ Definition

- Sachanlagen: materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden

▪ Erstbewertung

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- Unentgeltliche Erwerbe mit dem beizulegenden Zeitwert
- GWG können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden

▪ Folgebewertung

- Planmäßige lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer bei Wertminderung durch Abnutzung
 - Nutzungsdauertabellen
 - Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen.
 - Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

Sachanlagen § 24 VRV 2015

- **Folgebewertung**: zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - außerplanmäßige Abschreibung bei einer über die lineare Abschreibung hinausgehenden wesentlichen Wertminderung
 - Ansatz des wertgeminderten Vermögenswerts mit dem erzielbaren Betrag

Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls abzuschreiben.

Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

Sachanlagen § 24 VRV 2015

▪ Beispiele

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Kanalisationsbauten
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Gegebene Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Kulturgüter § 25 VRV 2015

▪ Definition

- Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gemeinde erhalten wird

▪ Erstbewertung

- zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind oder
- zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung.
- Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6i zu erfassen

▪ Folgebewertung

- keine planmäßige lineare Abschreibung
- Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht

Beteiligungen § 23 VRV 2015

▪ Definition

- Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds)

▪ Erstbewertung

- zu Anschaffungskosten

▪ Folgebewertung

- mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung

Vorräte § 22 VRV 2015

▪ Erstbewertung

- zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000 Euro übersteigt

▪ Folgebewertung

- niedrigeren Wert aus
 1. ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 2. Wiederbeschaffungswert

Ein Inventarverzeichnis ist zu führen!

Rechnungsabgrenzungen § 13 VRV 2015

▪ Aktive Rechnungsabgrenzung

- Ausgaben vor dem Rechnungsabschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind
- zeitlich abzugrenzen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen.

▪ Passive Rechnungsabgrenzung

- Einnahmen vor dem Rechnungsabschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind
- zeitlich abzugrenzen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen.

Rückstellungen § 28 VRV 2015

▪ Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

▪ Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumswendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10.000 Euro beträgt.

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) § 36 VRV 2015

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

Erstellung der Eröffnungsbilanz § 38 VRV 2015

Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagen- oder Inventarverzeichnissen der Gemeinde vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gemeinde sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Übergangsbestimmungen § 39 VRV 2015

- Übergangsbestimmungen, für die Erstellung der **Eröffnungsbilanz** (**ausschließlich beim erstmaligen Ansatz**) zusätzlich zu den Regelungen der §§ 19 bis 36 VRV 2015 für die erstmalige Erfassung und Bewertung von
 - Grundstücken
 - Gebäude und Bauten sowie
 - Grundstückseinrichtungen (das sind Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen)
 - erstmalige Erfassung und Bewertung dieser Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien

Leitfaden zur Umstellung auf die VRV 2015

- Gibt es bereits ein bestehendes Vermögensverzeichnis?
- Beinhaltet das bestehende Vermögensverzeichnis alle bewertbaren Vermögensgegenstände?
- Überarbeitung der bestehenden Inventarlisten bzw. Erstellung neuer Inventarlisten.
- Forderungen anhand von OP-Listen bereinigen / ausbuchen (nach Beschlussfassung im Gemeindevorstand / Stadtrat).
- Langfristige Forderungen erheben.
- Gibt es Vorräte mit einem Wert über € 5.000,00?
- Sollten noch keine Aufzeichnungen über Urlaub, Zeitausgleich und mögliche Abfertigungen und Jubiläumsgelder vorhanden sein, sollte dies bereits jetzt nachgeholt werden.
- Auflistung jener Fälle, die zukünftig zu Rückstellungen führen könnten. z.B. regelmäßig Probleme mit Rechnungserhalt am Jahresende. Grundstücke mit Baurestmassen oder Kontaminierung, etc.
- Auflistung jener Positionen, die aufgrund der bisherigen Erfahrung in einer Rechnungsabgrenzung auszuweisen sind.
- Bilden sie rechtzeitig ein Team und vergeben Arbeitsprozesse, damit der Aufwand geteilt werden kann.
- Aufstellen eines Zeitplans bis wann die Erfassung und Bewertung abgeschlossen sein sollte. Reserven einplanen.

Sie erreichen uns unter

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

3040 Neulengbach

Tullner Straße 36

Tel. +43 2772 510 25

Mobil +43 664 521 05 07

office@steuerberatung-heiss.at

www.steuerberatung-heiss.at